

SCHWELLENKORPORATIONS- REGLEMENT



**SCHWELLENKORPORATION
LAUENEN**

GÜTLIG AB 05. JUNI 2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Organisation	5
	Die Stimmberechtigten	5
	Rechte	6
	Befugnisse	8
	Vorstand	10
	Rechnungsprüfungskommission	12
	Angestellte	12
	Das Sekretariat	13
	Verantwortlichkeit	13
3.	Verfahren an der Mitgliederversammlung	13
	Finanzielles	14
	Aufsicht des Staates	16
	Rechtliches	16
	Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans	16
	Wiederhandlungen	18
	Übergangs- und Schlussbestimmungen	19
	Auflagezeugnis	20
	Anhang I: Öffentlich-rechtlich Angestellte	21
	Anhang II: Schätzungswerte	23
	Anhang III: Entschädigungen Vorstand	24

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck / Aufgaben

¹ Die Schwellenkorporation Lauenen (hienach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement der Gemeinde Lauenen und Saanen übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.

² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) aus.

³ Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des WBG und an der Wasserbauverordnung (WBV) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Art. 2

Räumliche Begrenzung

¹ Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Lauenen und ein Teilgebiet der Gemeinde Saanen im Bereich des „Trüttlisberg“. Das Teilgebiet „Walliser Wispile“ wird durch die Schwellenkorporation Gsteig betreut.

² Der Perimeterplan, bestehend aus

- Plan Nr. 93-11-01 vom Juli 1994
Ausschnitt Landeskarte, Blatt 263, 273, 1:50'000
- Plan Nr. 93-11-02 vom Juli 1994
Perimeterplan und Übersichtsplan der Gewässer, Enge – Lauenensee, 1:10'000 vom Juli 1994
- Plan Nr. 93-11-03 vom Juli 1994
Perimeterplan und Übersichtsplan der Gewässer Gelten, 1:10'000 vom Juli 1994
- Plan Nr. 93-11-04 vom Juli 1994
Detailplan Beitragsklassen und Objektschutz Enge – Rohr, 1:50'000 vom Juli 1994

bildet einen integrierten Bestandteil des Korporationsreglements. Er beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Perimetergrenze
- Beitragskriterien (z.B. Beitragsklassen)
- Pflichtstrecken/Konzessionsstrecken
- Parzellen-Nummern

- Eigentumsgrenzen
- Werkleitungen

Art. 3

Meldepflicht

Die Anstösserin oder der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis) und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Obersimmental-Saanen neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie oder er davon Kenntnis erhält.

Art. 4

Bauten und Anlagen

¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehrungen im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.

³ Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.

⁴ Die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Sie oder er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.

⁵ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer vollumfänglich.

Art. 5

Kantonseigener Wasserbau

¹ Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder dieses überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.

² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Anstösserin/Anstösser/
Duldungspflicht der
Anstösserin/des An-
stösser (Art. 13 WBG)

Art. 6

¹ Die Anstösserin oder der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte ihr oder sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen der Anstösserin oder des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften die Wasserbaupflichtigen und die Erfüllungspflichtigen solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

2. Organisation

Organe

Art. 7

¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfungskommission
- d) Das zur Vertretung der Schwellenkorporation befugte Personal

² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

Die Stimmberechtigten

Mitgliederversammlung

Art. 8

¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung des Vorjahres und den Voranschlag des nächsten Jahres zu beschliessen,
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.

³ Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlung so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

⁴ Der Vorstand gibt Ort, Zeit, Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Rechte

Art. 9

Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen.

² Für jedes Grundstück, Werk und/oder Recht besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.

³ Wer Eigentümerin oder Eigentümer mehrerer Grundstücke, Werke und/oder Rechte ist, hat nur ein Stimmrecht.

Art. 10

Mitgliederverzeichnis

¹ Der genehmigte Perimeterplan und das bereinigte Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation zu erfassenden Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Inhabende von Durchleitungs- und Wegrechten.

² Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt mindestens einmal jährlich bei der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Handänderungsmeldungen.

Art. 11

Ausübung des Stimmrechts

¹ Hat an einem Grundstück oder Werk eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.

a) Natürliche Personen

² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.

b) Personenmehrheiten und juristische Personen

³ Haben an einem Grundstück oder Werk

- mehrere natürliche Personen,
- eine juristische Person,
- mehrere juristische Personen oder
- juristische und natürliche Personen

Eigentum, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren Rechtlichen Regelung über das Grundstück oder Werk verfügen darf.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.

Art. 12

Mehrfaches Stimmrecht ¹ Wer als Vertreterin oder als Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft / Genossenschaft / AG / GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht nach Art. 9 hievor ausüben.

² Als Vertreterin oder Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.

Art. 13

Feststellung des Stimmrechts
a) jederzeit ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.

a) an der Mitgliederversammlung ² Die Präsidentin oder der Präsident darf veranlassen, dass Personen, welche nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht zweifelhaft erscheint, von den Stimmberechtigten gesondert zu sitzen haben.

Art. 14

Informationen Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Informationen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 15

Initiative ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert Frist nach Art. 16 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Art. 16

Einreichungsfrist

¹ Das Initiativbegehren ist der Sekretärin oder dem Sekretär bekanntzugeben.

² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Art. 17

Ungültigkeit

¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 15 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Art. 18

Behandlungsfrist

Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Art. 19

Petition

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Art. 20

Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) Die Präsidentin oder den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)
- b) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes
- c) Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

Art. 21

Sachgeschäfte

Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen

- b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
- c) Den Voranschlag der Laufenden Rechnung, den Grundeigentümerbeitragsatz und allfällige Mindestbeiträge
- d) Die Rechnung
- e) Entschädigungen an den Vorstand
- f) Soweit Fr. 50'000.00 übersteigend
 - neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - Stellen und deren Besoldungsrahmen.

Art. 22

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

Art. 23

b) zu gebundenen
Ausgaben

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 24

Sorgfaltspflicht

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Art. 25

Wiederkehrende Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Vorstand

Art. 26

Vorstand

¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 27

Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen ihre oder seine Amtsdauern als Vorstandsmitglied ausser Betracht.

Art. 28

Befugnisse

¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG endgültig.

Art. 29

Unterschrift

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

Art. 30

Anweisungsbefugnis

Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- das zuständige Vorstandsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Art. 31

Sitzung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Vorstandsmitglieder können sie oder ihn hiezu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.

Art. 32

Einberufung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Art. 33

Traktanden

¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Er darf nicht traktandierete Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

Art. 34

Verfahren und
Ausstand

¹ Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.

² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Art. 35

Protokoll

Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.

Rechnungsprüfungskommission

Art. 36

Rechnungsprüfungs-
kommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Art. 37

Aufsichtsstelle
Datenschutz

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Mitgliederversammlung Bericht.

Angestellte

Art. 38

Öffentlich-rechtlich
Angestellte

¹ Anhang I zählt die öffentlich-rechtlich angestellten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie die Besoldung.

² Das für kantonale öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Schwellenkorporation keine ergänzenden Vorschriften erlässt.

Privatrechtliche Angestellte	Art. 39
	<p>¹ Der Vorstand schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.</p> <p>² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.</p>

Das Sekretariat

Sekretärin/Sekretär und Kassierin/Kassier	Art. 40
	<p>¹ Die Aufgaben der Sekretärin bzw. des Sekretärs und der Kassierin bzw. des Kassiers werden nach Möglichkeit der Gemeinde Lauenen übertragen. Der Vorstand ist zuständig für die Aufgabenübertragung und die Festlegung der Entschädigung an die Gemeinde Lauenen.</p> <p>² Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Vorstandes, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzung beratende Stimme und Antragsrecht.</p>

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	Art. 41
	<p>¹ Die Organe und das Personal der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>

3. Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und Abstimmungsverfahren	Art. 42
	<p>¹ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde Lauenen.</p> <p>² Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Gemeinde Lauenen mit.</p>

Art. 43

Unvereinbarkeit

¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halb-bürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

³ Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder des Personals der Schwellenkorporation dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Vorstands
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Personals der Schwellenkorporation.

Art. 44

Ausscheidungsregeln

¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 43 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Finanzielles

Art. 45

Mittelbeschaffung

Die Schwellenkorporation erhebt von Grund- und Werk-eigentümerinnen und Werkeigentümern sowie den Baurechts-inhabenden innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, welche sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat. Das Inkasso der Schwellentelle und die Buchhaltung werden durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Lauenen sichergestellt.

	<p>Art. 46</p>
Perimeterplan	<p>¹ Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.</p> <p>² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Beitragsklasse I (100 % der Schätzung) Umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers oder Uferabrisses und dergleichen unmittelbar gefährdet ist• Beitragsklasse II (70 % der Schätzung) Umfasst dasjenige mittelbar gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen. <p>³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang II bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.</p>
	<p>Art. 47</p>
Perimeterschätzung	<p>¹ Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.</p> <p>² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang II einzusetzen.</p> <p>³ Die Grund- und Werkeigentümerinnen und -eigentümer haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.</p>
	<p>Art. 48</p>
Beitragsschuldnerin und –schuldner	<p>¹ Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.</p> <p>² Im Falle eines Baurechts, schuldet die oder der Baurechtsberechtigte den Beitrag.</p>
	<p>Art. 49</p>
Begrenzung des Grundeigentümerbeitragsatzes	<p>Der Grundeigentümerbeitragsatz darf 5 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 47 nicht überschreiten.</p>
	<p>Art. 50</p>
Reserven	<p>¹ Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen.</p>

² Die Höhe der Reserven darf den Betrag von Fr. 1'000'000.00 nicht übersteigen.

³ Reserven dürfen nur angelegt werden für

- Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder
- die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, welche einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf einfordern.

Aufsicht des Staates

Art. 51

Gewässerkontrolle

¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Schwellenkorporation und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Obersimmental-Saanen jährlich die Gewässer.

³ Der Obergeringenieurkreis des Tiefbauamts lädt zur Begehung ein.

Art. 52

Sitzungsteilnahme

Die Vertretung der staatlichen Aufsichtsbehörde hat ohne besondere Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.

Art. 53

Vergabe von Arbeiten

Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

Rechtliches

Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans

Art. 54

Beschlussverfahren

¹ Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen.

Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen.

² Wird die Abänderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Abänderung des Schwellenkorporationsreglements ab.

³ Die Änderung des Perimeterplans und des Schwellenkorporationsreglements unterliegt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

⁴ Im Übrigen gelten das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen.

Art. 55

Auflageverfahren

¹ Der abgeänderte Perimeterplan und das abgeänderte Schwellenkorporationsreglement werden während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.

² Die öffentliche Auflage erfolgt auf der Gemeindeverwaltung Lauenen oder an einem anderen vom Gemeinderat von Lauenen bezeichneten Ort.

³ Die Auflage wird im amtlichen Anzeiger publiziert.

⁴ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Obersimmental-Saanen überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

Art. 56

Geringfügige Änderung des Wasserbauplans

¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht zur Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Art. 57

Verfahren bei Auflösung der Schwellenkorporation

¹ Will die Schwellenkorporation sich auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Lauenen und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).

² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung

erforderlich ist. Der Entscheid des Tiefbauamts kann gemäss Art. 51 Abs. 2 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

³ Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde Lauenen über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Art. 58

Verfahren für den Einzug bestrittener Grundeigentümerbeiträge

¹ Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Beschwerde bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 zu beachten.

² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen und Verfügungen über Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, welche sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteil i.S. von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Art. 59

Beschwerderecht

Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Wiederhandlungen

Art. 60

Busse

¹ Wer Vorschriften des Schwellenkorporationsreglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Schwellenkorporationsreglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.00 belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 61

Reduktion der Anzahl
der Vorstandsmitglieder

Die Reduktion der Anzahl Mitglieder des Vorstands wird dadurch erreicht, indem die Sitze, welche durch obligatorische Austritte, Demissionen oder Nicht-Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern frei werden, nicht ersetzt werden, bis der Vorstand die Mitgliederzahl von fünf erreicht hat.

Art. 62

Anhänge

Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (öffentlich-rechtlich Angestellte), II (Schatzungswerte) und III (Entschädigungen Vorstand) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Art. 63

Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle auf den 05. Juni 2015 in Kraft.

² Gleichzeitig wird das Schwellenkorporationsreglement vom 29. Oktober 2001 aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Lauenen hat dieses Reglement am 04. Juni 2015 angenommen.

Die Präsidentin/
Der Präsident:

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

.....
Gez. Reto Schopfer

.....
Gez. Nicole Perreten

Auflagezeugnis

Die Sekretärin/Der Sekretär hat dieses Reglement vom 29. April 2015 bis 28. Mai 2015 (während dreissig Tagen) bei der Gemeindeverwaltung Lauenen öffentlich aufgelegt. Sie/Er gab die Auflagefrist im amtlichen Anzeiger vom 28. April 2015 bekannt.

Ort, Datum:

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

Lauenen, 04. Juni 2015

.....
Gez. Nicole Perreten

Anhang I: öffentlich-rechtlich Angestellte

Sekretärin/Sekretär

(sofern die Aufgabe nicht der Gemeinde Lauenen übertragen wird)

Anstellungsorgan:	Vorstand
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand), insbesondere Beratung des Vorstands, Korrespondenz für Mitgliederversammlung und Vorstand, Stimmrechtsverzeichnis
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Untergeordnete Stelle:	Keine
Beschäftigungsgrad:	Nicht definiert, je nach Arbeitsaufwand
Besoldung:	Kantonale Gehaltsklasse 11

Kassierin/Kassier

(sofern die Aufgabe nicht der Gemeinde Lauenen übertragen wird)

Anstellungsorgan:	Vorstand
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand), insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung, Personaladministration und Löhne Schwellenequipe
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Untergeordnete Stelle:	Keine
Beschäftigungsgrad:	Nicht definiert, je nach Arbeitsaufwand
Besoldung:	Kantonale Gehaltsklasse 11

Wasserbauverantwortliche (Schwellenmeister)

Anstellungsorgan:	Vorstand
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand)
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Untergeordnete Stelle:	Schwellenarbeiter
Beschäftigungsgrad:	Nicht definiert, je nach Arbeitsanfall
Besoldung:	Kantonale Gehaltsklasse 11 – 12
Vertretung:	Falls die Schwellenmeister durch Vorstandmitglieder vertreten werden, werden diese zum Stundenansatz der Schwellenarbeiter entlohnt.

Rechnungsprüfungskommission

Anstellungsorgan:	Vorstand
Aufgaben:	Prüfung der Jahresrechnung
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Untergeordnete Stelle:	Kassierin/Kassier
Beschäftigungsgrad:	Nicht definiert, je nach Arbeitsaufwand
Besoldung:	Pauschal Fr. 28.95 pro Stunde inkl. jährlicher Anpassung an die Teuerung

Anhang II: Schätzungswerte

1. Amtlicher Wert ist massgebend für:

- Grundstücke
- Gebäude
- Anlagen der Wasserversorgung
- Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
- Seilgebundene Förder- und Transportanlagen
- Militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist¹

2. Schätzungswert:

- Kabelanlagen der Post- und Telekommunikationsunternehmen werden wie folgt bewertet:²
 - Trasse Fr. 22.50 pro lfm
 - Oberirdische Leitungen Fr. 3.50 pro lfm

- Leitungen der BKW oder ähnlicher Unternehmungen werden wie folgt bewertet:
 - Unter- und Trafostationen amtlicher Wert
 - Leitungen 380/220-kV Fr. 245.00 pro lfm
 - Leitungen 132-kV/Beton Holzmastenleitungen 50-kV Fr. 105.00 pro lfm
 - Holzstangenleitungen 50-kV/16-kV Fr. 10.50 pro lfm

- Strassen werden wie folgt bewertet:
 - Strassen bis 3.20m Fr. 400.00 pro lfm
 - Strassen ab 3.21m bis 4.20m Fr. 500.00 pro lfm
 - Strassen ab 4.21m bis 7.50m Fr. 700.00 pro lfm
 - Strassen ab 7.51m Fr. 800.00 pro lfm

Jeweils mittlere Fahrbahnbreite

Ergänzungen und Änderungen bleiben vorbehalten.

¹Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

²Vgl. Schreiben der PTT vom 27.07.1990 an die Baudirektion des Kantons Bern.

Anhang III: Entschädigungen Vorstand

Sitzungsgeld:	Fr. 50.00 pro Sitzung
Entschädigung Präsident/in:	Fr. 1'500.00 pro Jahr (pauschal)
Spesenentschädigung:	Fr. 1.50 pro gearbeitete Stunde (für Kleider, Schuhe und Autokilometer)